

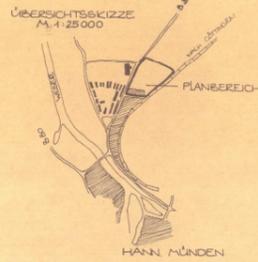
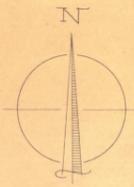
Die Vervielfältigung ist unter den Bedingungen der Vervielfältigungserklärung vom 1. April 1968 durch das Katasteramt gestattet worden.

VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

STADT KREIS HILDESHEIM
REG. BEZIRK HILDESHEIM
GEMARKUNG HILDESHEIM
KATASTERAMT HILDESHEIM
FLUR 5

BESTANDTEILE DES PLANUNG:

BEBAUUNGSPLAN
BEIGEFÜGT: BEGRIFFLICHUNG



LEGENDE DER PLANUNG:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(WS)	KLEINSIEDLUNGSGEBIET
(WR)	REINES WOHNGBIET
(WA)	ALLGEMEINES WOHNGBIET
(MD)	DÖRFGBIET
(MI)	MISCHGBIET
(MK)	KERNGBIET
(GE)	GEWERBEGEBIET
(GI)	INDUSTRIEGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

III	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
III	HÖCHSTGRENZE
III	ZWINGEND
TL	TAUSEITE UNTERGESCHOSS FÜR WOHNZWECKE
TL	ZWINGEND
0,47	GRUNDFLÄCHENZAHLE
0,7	GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
30	BAUMASSENZAHLE

BAUWEISE

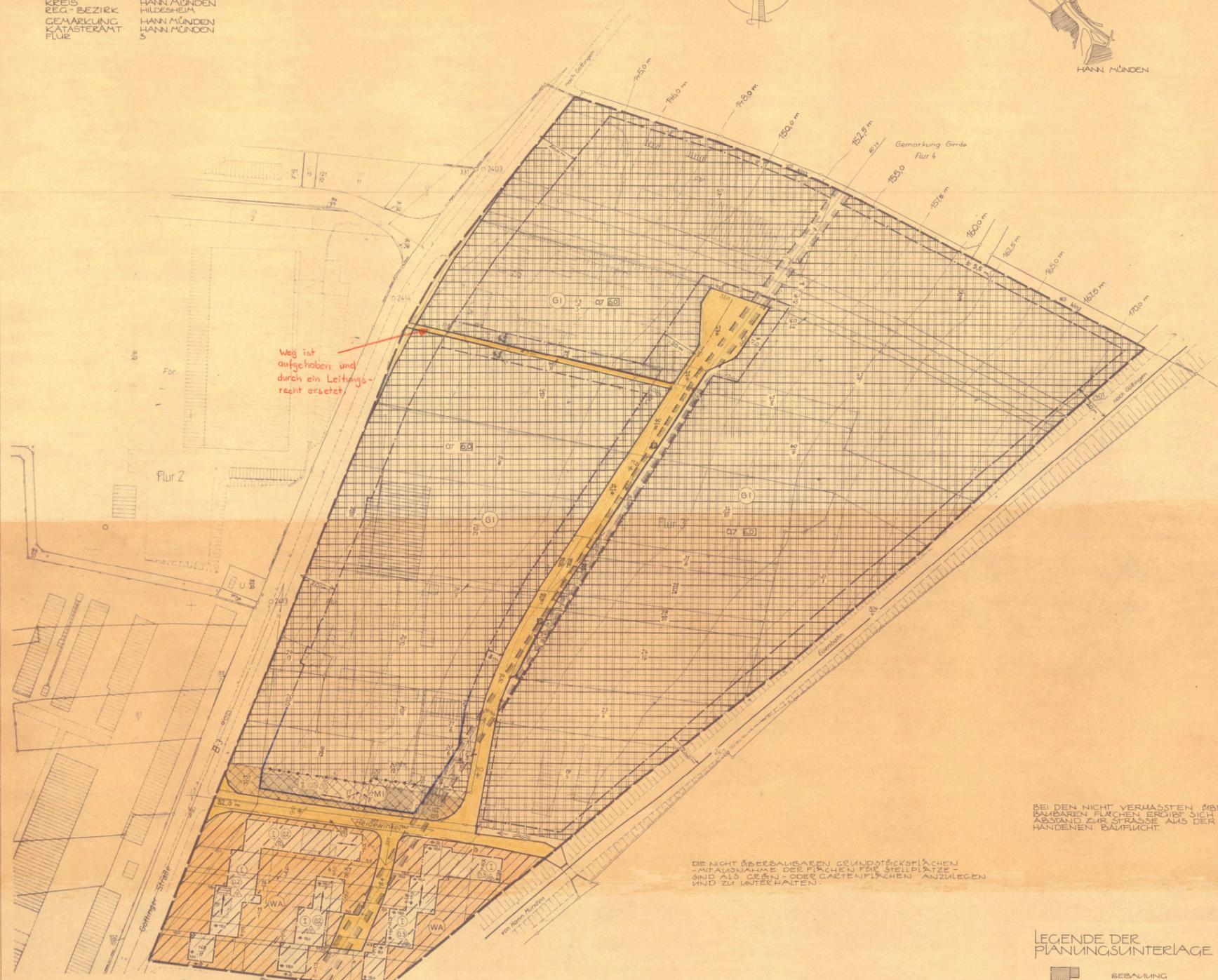
○	OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
△	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
8	GESCHLOSSENE BAUWEISE
—	BAULINIE
—	BAUGRENZE
—	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (FREISTRICHTUNG)

VERKEHRSPFLÄCHEN

—	STRASSENVERKEHRSPFLÄCHEN
P	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
—	STRASSENABGRENZUNGSLINIE
—	BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSPFLÄCHEN
—	BEGRENZUNG DER SICHTFLÄCHEN

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND BEZEICHNUNGEN

—	GRENZE DES BAULICHEN UMGEBUNGSGEBIETES DES BEBAUUNGSPLANES
—	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGS- UND BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
—	PLÄTZE FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
ST	STELLPLÄTZE
GG	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
GG	GEMEINSCHAFTSGARAGEN
—	GRENZE DER PROJEKTIERENDEN FLÄCHEN (LAGEUNG)
—	MIT GEM.-FAHRE- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
HOTEL	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, DIE DEN GEMEINSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
—	WASSERFLÄCHE, GRABEN



Weg ist aufgehoben und durch ein Leitungsrecht ersetzt.

BEI DEN NICHT VERMASTETEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ERGIBT SICH DER ABSTAND ZUR STRASSE AUS DER VORHANDENEN BAUFLOT.

DIENICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSPFLÄCHEN - ANNAHME DER FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE - SIND ALS GR.- ODER GARTENPFLÄCHEN ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE:

■	BEBAUUNG
---	GRENZE DES UMGEBUNGSGEBIETES
---	FLUGGRENZE
---	FLURSTÜCKSGRENZE
---	NUTZUNGSGRENZE
---	GRABEN
---	BÖSCHUNG
---	HÖHENLINIEN ÜBER N.N.
---	MALIE
---	ZAUN
---	HECKE
---	GARTENLAND
---	GARTENLAND
---	WALD
---	elt-Freileitung
---	HOLZMAST
---	STÄHIGERMAST

MÜNDEN
BEBAUUNGSPLAN
NR. 14
VOLKMARSHÄUSER FELD
M. 1:1000

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 1.1.1970). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Baulinien sind in der Darstellung der Grundstücksgrenzen in die Baulinien einwandfrei möglich. KATASTERAMT HILDESHEIM, DEN 11.12.1968 (Siegel) VERMESSUNGSOBERRAT

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Gem. § 2 Abs. 1 BBOG beschlossen. AM 6. JUNI 1967 HANN. MÜNDEN, DEN 27. 6. 67 (Siegel) STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet durch GEZ. K. H. KELLER HANNOVER, IM APRIL 1968 ORTSPLANNER

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Entwurf Gem. § 2 Abs. 2 BBOG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen. AM 27. MAI 1968 HANN. MÜNDEN, DEN 1. 6. 68 (Siegel) STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, dass Bedenken und Änderungen nur während der Auslegungsfrist vorzulegen sind, erfolgte am 28. 5. 1968 Gem. § 2 Abs. 6 BBOG schriftlich durch "Nachrichten", HANN. MÜNDEN, DEN 30. 6. 1968 (Siegel) STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

Die öffentliche Auslegung der Planunterlage auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte Gem. § 2 Abs. 6 BBOG vom 6. 7. 1968 bis 6. 8. 1968 einschließlich. HANN. MÜNDEN, DEN 11. 12. 1968 (Siegel) STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde auf Grund des § 2 Abs. 1 und 10 BBOG vom 25. 6. 1968 (BöBl. I S. 341) so wie des § 6 Nr. 10 vom 4. 3. 1969 (Nieders. OBl. S. 118) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen. AM 19. 2. 1969 HANN. MÜNDEN, DEN 27. 2. 1969 (Siegel) STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

Genehmigt Gem. § 11 BBOG nach Massgabe seiner Verfügung vom 24. 7. 1970 - 24. - 9. 24. 3 (H) HILDESHEIM, DEN 24. 7. 1970 DER BEZIRKS-PRÄSIDENT IM AUFGABE GEZ. FRANK I.V.

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist mit Beschluss vom 3. 2. 1971 der in der Genehmigungs-Verfügung des Bezirkspräsidenten in Hildesheim vom 24. 7. 1970 - 24. - 9. 24. 3 (H) Gem. § 12 BBOG Ortsüblich durch "Nachrichten" nach Ablauf der in der Haupt-Satzung vorgesehenen Auslegungsfrist wieder der Bebauungsplan bekannt gemacht. AM 3. 2. 1971 HANN. MÜNDEN, DEN 30. 2. 1971 (Siegel) STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR